

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 7. Oktober 2025, 16 Uhr	3
Bekanntmachung über die Auslegung des geänderten Planes für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (RHK) von RHK-km 24,450 bis RHK-km 28,747 (Los 3) Ausbaustrecke Gelsenkirchen	5
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Shevgar Hussein	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Almir Ademi	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kurt Burak	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Cristian Oita	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Tuncay Kalayci	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sascha Kemna	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Erden Cinar	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Melanie Speck	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Roger Farnkopf.	15
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Firma Fast Green Power GmbH	15

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die , Firma Immes GmbH	16
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Rico Finke	16
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Piotr Domzalski	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marius Baicu	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Bobi Rostas	18
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sabrina Wolff	18

Herausgeber:	Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Bezug:	Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden. Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 7. Oktober 2025, 16 Uhr

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner*innen
 - 1.1. Einwohner*innenfrage: Relevanz der tatsächlichen Beschaffenheit einer Fläche und Wirksamkeit im Sinne der Klimafolgenanpassung
 - 1.2. Einwohner*innenfrage: Bau auf Freiflächen: Bebauungsplan Nummer 277
 - 1.3. Einwohner*innenfrage: Umfang und Kosten für Aushub und Entsorgung bei Abriss und Neubau bei Schadstoffbelastung im Boden am Standort ehemaliges Hallenbad Eickel
2. Benennung von stimmberechtigten Delegierten und Gästen für die außerordentliche Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen am 8. Oktober 2025
3. Fortführung des Formats Rats-TV
4. Gewährung von Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung der Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder im Rat der Stadt gem. § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
5. Beschluss über die Satzung der Stadt Herne über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gem. § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
6. Entwurf des Herner Toilettenkonzepts
7. Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG und Wasserversorgung Herne Verwaltungs - GmbH:
Änderung Gesellschaftsverträge
8. SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG (SEH) und SEH Stadtentwässerung Herne Verwaltungs GmbH (SEHV):
Änderung Gesellschaftsverträge
9. Anstalt öffentlichen Rechts Entsorgung Herne (EH-AöR):
Jahresabschluss 2024
10. Bürgerbegehren: Bürgerbegehren 3 "Für das Hallenbad Eickel"
Hier: Abschlussentscheidung über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens aufgrund des Nichterreichens des erforderlichen Quorums
11. Vorschlag: Sachstand "Hallenbad Eickel" - Bericht der Verwaltung und Aussprache im Rat
12. Bürgereingabe: "Drohender Verlust des ehemaligen Hallenbads Wanne-Eickel (Am Solbad 7/7a) - Forderung nach sofortiger Unterschutzstellung und Erarbeitung eines Zukunftskonzepts"
13. Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Herne (Beherbergungssteuersatzung)

14. Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Herne (Zweitwohnungssteuersatzung)
15. Aktualisierung der Sportförderrichtlinien der Stadt Herne
16. Änderung der Satzung für das Jugendamt
17. Entgeltordnungen im Fachbereich 42 hier Abteilung Jugendförderung
18. Zustimmung zur Begründung einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) der Öffentlichen Gesundheitsdienste der Stadt Herne und des Kreises Recklinghausen im Projekt "HERE's healthy"
19. Bebauungsplan Nummer 244 - Vödestraße -
 1. Entscheidung über den Abwägungsvorschlag der Verwaltung
 2. Satzungsbeschluss
 3. Zustimmung zur Begründung
20. Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr: Feststellungsbeschluss einschließlich Abwägungsbeschluss über die Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren 52 GE/BO nördlich Watermanns Weg in Gelsenkirchen/Bochum
21. Satzung der Stadt Herne über die Begrünung von Dächern, Fassaden und Stellplätzen in bestimmten Gewerbegebieten (Begrünungssatzung) Satzungsbeschluss
22. Städtebauliches Transformationskonzept / Innenentwicklungskonzept Herne
23. Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum Vorkonzept des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts "Wanne-Eickel Hauptbahnhof und Umgebung"
24. Beschluss des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts "Wanne-Eickel Hauptbahnhof und Umgebung" und Beschluss zur Festlegung des Stadtumbaugebiets
25. Beschluss zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum Vorkonzept des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts "Bahnhof Herne und Umgebung"
26. Beschluss des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts "Bahnhof Herne und Umgebung" und Beschluss zur Festlegung des Stadtumbaugebiets
27. Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk 2 Herne Eickel und Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk 1 Herne Wanne
28. 4. Änderung der Satzung über den Wochenmarktverkehr in der Stadt Herne vom 13. Juli 1979
29. 31. Satzung zur Änderung der Marktstandsgebührensatzung für die Benutzung der Wochen- und Viehmärkte in der Stadt Herne
30. Entgeltbedarfsberechnung zur Cranger Kirmes 2026

31. Neufestsetzung der Rettungsdienstgebühren
32. Antrag: Förderung von Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt auf Großveranstaltungen in Herne
33. Antrag: Mehr Personal für den Klimaschutz
34. Antrag: Hinweisschilder an Autobahnen
35. Anfragen der Stadtverordneten
36. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

1. Stadtwerke Herne AG: Beteiligung der Trianel GmbH an der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG sowie der (mittelbaren) Beteiligung der Trianel BESS 1 GmbH & Co. KG an weiteren Gesellschaften
2. Anfragen der Stadtverordneten
3. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 30. September 2025

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Bekanntmachung über die Auslegung des geänderten Planes für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals (RHK) von RHK-km 24,450 bis RHK-km 28,747 (Los 3) Ausbaustrecke Gelsenkirchen

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln (Träger des Vorhabens -TdV-), hat am 17. November 2022 einen Antrag auf Planfeststellung gestellt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Einzelmaßnahmen:

- Querschnittserweiterung der Ausbaustrecke „Gelsenkirchen“ durch Zurücklegung von Kanalufern und Vertiefung des Kanals auf eine Fahrwassertiefe von 4,00 Meter,
- Hebung der DB-Brücke Bismarck-Buer Nummer 344-1 in km 24,730 (westlicher Überbau) mit Anpassung der Gleisrampen,
- Abbruch der DB-Brücke Bismarck-Buer Nummer 344-2 in km 24,737 (östlicher Überbau),
- Abbruch des Sellmannsbach-Dükers Nummer 17 (Weststrang) in Kilometer 24,849,
- Neubau des Sellmannsbach-Dükers Nummer 17 in Kilometer 24,875 mit Anpassung des Sellmannsbachs,

- Abbruch des Sellmannsbach-Dükers Nummer 18 (Oststrang) in Kilometer 24,909,
- Bau einer Übernachtungs- und Liegestelle für die Schifffahrt zwischen km 25,089 und 25,470,
- Hebung der Münsterstraßen-Brücke Nummer 348 in Kilometer 27,199 mit Anpassung der „Münsterstraße“ (B 227) und einer Nebenrampe,
- Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt,
- Anpassung von Gasfernleitungen der Open Grid Europe GmbH (OGE) im Zuge des Ausbaus des Rhein-Herne-Kanals Los 3 durch:
 - Umlegung der Gasfernleitung 001/029/001-03 DN 200
 - Umlegung der Gasfernleitung 001/200/000-22 DN 600 mit Erweiterung des Leitungsdurchmessers von DN 400 auf DN 600
 - Umlegung der Gasfernleitung 001/014/000-11 DN 600

II.

Für den Ausbau wurde ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 folgende des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 folgende des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eingeleitet. Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS), Cheruskerring 11, 48147 Münster.

Für das weitere Verfahren findet gemäß § 56 Absatz 9 WaStrG das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Seite 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I Seite 2154) nach Maßgabe des WaStrG Anwendung.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, für die nach § 74 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Gesetz in der Fassung anzuwenden ist, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG alte Fassung (a. F.)). Der TdV hat für das Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 6 UVPG (a. F.) vorgelegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach §§ 14b, 56 Absatz 9 WaStrG in Verbindung mit § 74 VwVfG ergehen.

III.

Die Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG (a. F.), haben in der Zeit vom 2. Februar 2023 bis 1. März 2023 in den Städten Gelsenkirchen und Herne zur Einsicht ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 15. März 2023.

Aufgrund der zur Planung eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen hat das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln als TdV die Planung teilweise geändert beziehungsweise ergänzt.

Die am 24. Juli 2025 beantragten Planänderungen und -ergänzungen betreffen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neue Kompensationsfläche Nummer 1 auf dem Gebiet der Stadt Hamm (Gemäß BockumHövel, Flur 53, Flurstück 95 teilweise) zur Entwicklung von Wald
- Wegfall von Maßnahmen auf Flächen des Ökokontos „Gelsenkirchen-Buer“ des Regionalverbandes Ruhr
- Anpassung der Waldbilanz
- Anpassung der LBP-Maßnahmen im Bereich des Hafens „Hugo“ und auf der Emscherinsel
- Anpassung der CEF-Maßnahme für den Eisvogel
- Ergänzung der Variantendiskussion zum Bau der Liegestelle
- Neue Klimaschutzbetrachtung (Heft 12)
- Ergänzung des Erschütterungsgutachtens (Heft 9.1)

Weitere in den Antragsunterlagen vorgenommene Änderungen ergänzen bzw. präzisieren die ursprünglichen Planunterlagen und resultieren aus Anregungen und Hinweisen aus dem bisherigen Anhörungsverfahren. Die Änderungen und Ergänzungen sind farblich kenntlich gemacht.

IV.

Die geänderten bzw. ergänzten Planunterlagen, insbesondere die geänderten Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 6 UVPG (a.F.) liegen in der Zeit

vom 5. November 2025 bis 4. Dezember 2025 jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1.

der Stadt Gelsenkirchen, Referat Verkehr, Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telfon-Nummer: 02 09 1 69 - 52 75

Montag bis Donnerstag 8:30 bis 15:30 Uhr

Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr

2.

der Stadt Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, Raum A.212 nach vorheriger Anmeldung bei Herrn Wüstenfeld (mindestens 24 Stunden im Voraus,

alexander.wuestenfeld@herne.de, Telefon: 0 23 23 / 16 - 27 54)

Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr

Freitag 8 bis 13 Uhr

3.

der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Bautechnisches Bürgeramt, Erdgeschoss

Montag bis Donnerstag 8:30 bis 12:30 Uhr und
 13:30 bis 15:30 Uhr

Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr

Die Bekanntmachung und die geänderten beziehungsweise ergänzten Planunterlagen stehen darüber hinaus ab dem 5. November 2025 auf der Internetseite der GDWS unter www.gdws.wsv.bund.de in der Rubrik „Service“ / „Planfeststellung“ / „Planfeststellungsverfahren“ / „GDWS Münster“ und auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG (a. F.), § 56 Absatz 9 WaStrG).

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen umfasst auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens gemäß § 9 UVPG (a. F.).

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht nebst Übersichtsplan, Lageplänen und Plänen zu den Querschnitten, Querprofilen, den Brücken und dem Düker
- Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen
- Grunderwerbsunterlagen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung nebst Zeichnungen
- Artenschutzprüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Zeichnungen
- Baulärmprognose
- Erschütterungsgutachten
- Hydrogeologisches Gutachten
- Unterlagen zur Umlegung von Gasfernleitungen der Open Grid Europe GmbH
- Klimaschutzbetrachtung.

Für weitere Informationen oder Fragen zum geänderten Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen-Neubauamt Datteln, Speeckstraße 1, 45711 Datteln, und die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, GDWS, Cheruskerring 11, 48147 Münster, zur Verfügung.

V.

1.

Einwendungen gegen **den geänderten Plan**, Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit zu dem geänderten Plan sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 18. Dezember 2025 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung beziehungsweise Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels), schriftlich (nicht per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Cheruskerring 11, 48147 Münster, oder einer der Städte, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Einwendungen sind nur zu erheben, soweit sie sich auf die Planänderung oder -ergänzung beziehen. Es ist nicht erforderlich, bereits erhobene Einwendungen gegen den ursprünglich ausgelegten Plan erneut zu erheben. Die bisher erhobenen Einwendungen bleiben weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders, der Person, die die Äußerung vorbringt bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut beziehungsweise Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Absatz 2 Satz 2 bis 5 VwVfG, § 56 Absatz 9 WaStrG geltend gemacht werden.

3.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Äußerungen, die rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Absatz 5 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

4.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder sich zu dem Vorhaben geäußert haben, und anerkannte Vereinigungen i.S. von § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, § 56 Absatz 9 WaStrG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und Äußerungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden,

wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

5.

Vom Beginn der Auslegung der geänderten Planunterlagen an (5. November 2025) tritt für die von der geänderten Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen beziehungsweise bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Absatz 2 VwVfG, §§ 56 Absatz 9 WaStrG, 14b Nummer 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt. Die mit Auslegung der Planunterlagen am 2. Februar 2023 eingetretene Veränderungssperre für die bereits durch die ursprüngliche Planung betroffenen Grundstücke gilt weiterhin fort.

VI.

Aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des oben genannten Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde ermittelte, vom Träger des Vorhabens übermittelte oder in Einwendungen mitgeteilte personenbezogene Daten (zum Beispiel Name, Adresse, Betroffenheit et cetera) ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können und ein ordnungsgemäßes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Dritten weitergereicht. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 littera e) DSGVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite verwiesen:

www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html

In Bezug auf die Barrierefreiheit der zur Veröffentlichung vorgesehenen Dokumente wird auf die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Homepage der GDWS verwiesen:

www.gdws.wsv.bund.de/DE/service-navi/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html

Im Auftrag
Ramb

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Shevgar Hussein

Letzte bekannte Anschrift: Wormser Straße 13, 28325 Bremen.

An Herrn **Shevgar Hussein** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.009403 und 31.08.01-07.009404 vom 26. August 2025** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden konnten, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 40 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 24. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Almir Ademi

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An Herrn **Almir Ademi** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen: 31.08.01-08.009485 vom 25. September 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 19 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 26. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kurt Burak

Für Herrn **Kurt Burak**, geboren am 12. November 1979, als Geschäftsführer der ESA Sanierung GmbH (Schulstraße 28, 44623 Herne) letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstraße 77, 44866 Bochum, liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 618, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gewerbsteuerbescheid 2023 vom 26. August 2025
Vertragsgegenstandsnummern 5000100012066031**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 25. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Cristian Oita

Für Herrn **Cristian Oita**, letzte bekannte Anschrift: Bielefelder Straße 38, 44652 Herne.

liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 8. September 2025, Aktenzeichen 44/2-1-0073/24

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (Telefon 0 23 23 / 16 - 22 58, - 22 60, - 20 32).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 8. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Tuncay Kalayci

Für Herrn **Tuncay Kalayci**, Aufenthalt unbekannt, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 101, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 19. Mai 2025, Aktenzeichen 90081233/A1M/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach Terminabsprache angenommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 29. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sascha Kemna

Letzte bekannte Anschrift: Magdeburger Straße 17, 44651 Herne.

An Herrn **Sascha Kemna** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.009379 vom 30. September 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 62 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 30. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Erden Cinar

Letzte bekannte Anschrift: Türkei.

An **Erden Cinar** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-04.009491 vom 30. September 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 37 05 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 30. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Melanie Speck

Für Frau **Melanie Speck**, geboren am 30. April 1997 in Karlsruhe, zuletzt wohnhaft und gemeldet in 44628 Herne, Vellwigstraße 5, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 8, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung zur Entziehung der Fahrerlaubnis vom 30. September 2025, Aktenzeichen 24/4-Le-300497Speck

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 30. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Roger Farnkopf.

Letzte bekannte Anschrift: Heidstraße 132, 44649 Herne

An Herrn **Roger Farnkopf** sind mehrere Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.009183-85 vom 11. September 2025** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 3 569 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 11. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die Firma Fast Green Power GmbH

Für den Steuerpflichtigen **Firma Fast Green Power GmbH**, letzte bekannte Anschrift Heerstraße 76, 44653 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungs-abwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.20, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid vom 26. August 2025
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012075995**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 30. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für die , Firma Immes GmbH

Für die **Firma Immes GmbH Vermögens- und Grundstücksverwaltung**,
Am Stadtgarten 4, 44623 Herne liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne,
Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne,
Raum618, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

**Gewerbsteuerbescheid 2023 vom 9. September 2025
Vertragsgegenstandsnummern 5000100012294336**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 30. September2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Rico Finke

Für Herrn **Rico Finke**, zuletzt wohnhaft Wiescherstraße 9, 44623 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 108 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 30. September 2025, Aktenzeichen 88717210/A1H/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle, nach telefonischer Vereinbarung, in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 30. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Piotr Domzalski

Für den Steuerpflichtigen **Piotr Domzalski**, letzte bekannte Anschrift Buerer Straße 80, 45899 Gelsenkirchen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 6.20, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid vom 24. Juni 2025
Vertragsgegenstandsnummer 5000100012074468**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 30. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marius Baicu

Für Herrn **Marius Baicu**, letzte bekannte Anschrift: Brennerstraße 2, 44652 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.45, 2.46 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 30. September 2025, Aktenzeichen 44/2-1-0114/24

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (Telefon: 0 23 23 / 16 - 22 58, - 22 60, - 20 32).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 30. September 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Bobi Rostas

Für Herrn **Bobi Rostas**, letzte bekannte Anschrift Zum Stadtwald 3a in 45968 Gladbeck, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 222 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 1. Oktober 2025, Aktenzeichen 12.07.10/89216230/A1P/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 1. Oktober 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sabrina Wolff

Letzte bekannte Anschrift: Wolfsbankstraße 3, 45355 Essen.

An Frau **Sabrina Wolff** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen: 31.08.01-08.009386 und 9387 vom 12. September 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 19 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 1. Oktober 2025